

Psychische Erkrankung eines Politikers durfte erwähnt werden  
Im Zusammenhang mit Hausdurchsuchung wegen möglichem Waffendelikt

Entscheidung: Beschwerde unbegründet  
Ziffern: 8, 9

Eine Tageszeitung berichtet wiederholt über Ermittlungen gegen einen namentlich genannten AfD-Landtagsabgeordneten. Im ersten Artikel wird ein Gerücht aufgegriffen, wonach es bei ihm eine Hausdurchsuchung gegeben habe. Die Redaktion habe den Politiker dazu befragen wollen. Der aber habe das Telefonat nach ersten Auskünften abgebrochen und die Zeitung an seine Anwältin verwiesen. Später habe sein persönlicher Referent bei der Redaktion angerufen und betont, der Politiker sei krankgeschrieben und aktuell nicht in der Verfassung, Auskünfte zu geben. Er habe darum gebeten, aus Rücksicht darauf nichts zu publizieren. Nach der Schilderung dieser Telefonate berichtet die Zeitung darüber, was die Behörden zu dem Vorgang sagen. Demnach hatte die Polizei tatsächlich „auf gefahrenabwehrrechtlicher Grundlage eine Hausdurchsuchung durchgeführt und Gegenstände beschlagnahmt“. Am Folgetag berichtet die Zeitung, dass sich der Abgeordnete laut Recherchen einer Boulevardzeitung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinde. Angeblich habe er Gäste in einer Shisha-Bar mit einer Softair-Pistole bedroht. Daraufhin sei die Polizei angerückt und habe den Abgeordneten in die Klinik eingeliefert, da er bereits bei anderer Gelegenheit „ausfällig geworden sein soll“. Infolge der Einweisung solle die Polizei zu seinem Wohnhaus geschickt worden sein, um dort die Waffen des Jägers sicherzustellen. Beschwerdeführer ist ein Vertreter der AfD-Landtagsfraktion. Er sieht den Persönlichkeitsschutz und die Ehre des Politikers verletzt. Die Zeitung habe wiederholt über einen psychisch Kranken berichtet. Sie erwecke den Eindruck, als ob die „Taten“ des Abgeordneten nicht ursächlich auf die Erkrankung zurückzuführen seien, und habe damit ein verheerendes Bild von Fraktion und Landespartei konstruiert. Der Chefredakteur weist die Vorwürfe zurück. Es handele sich nicht um eine unangemessene oder gar reißerische und ehrabschneidende Darstellung. Der Betroffene sei mit den Vorwürfen konfrontiert worden und habe dazu Stellung genommen. Seine Erkrankung sei nicht Gegenstand der Berichterstattung gewesen, sondern sie habe im Zusammenhang mit der Gesamtberichterstattung gestanden und sei dabei eine zu nennende Tatsache gewesen. Taten eines Landtagsabgeordneten seien Gegenstand des öffentlichen Interesses, zumal, wenn sie als gefährlich eingestuft werden müssten. Die Polizei habe bei ihm mehrere Waffen beschlagnahmt, wenig später dann in seinem Landtagsbüro ein Messer und Munition. Sein Verweis auf seine Erkrankung reiche nicht aus, um Berichte über einen demokratisch gewählten Vertreter zu unterdrücken. Letztendlich hätte sein Verhalten Abgeordnete in diesem Land gefährden können und damit auch die Arbeit des Parlaments. Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde für unbegründet. Denn die Berichterstattung steht im Einklang mit dem Pressekodex. Gegen die identifizierende Berichterstattung sowie die Erwähnung der mutmaßlich bestehenden psychischen Erkrankung bestehen keine Bedenken. Der Fokus liegt hier auf den Vorkommnissen in der Shisha-Bar sowie der Hausdurchsuchung und dem Ermittlungsverfahren. Wie die Zeitung zurecht anführt, steht die eventuelle psychische Erkrankung hiermit im Zusammenhang und durfte, um mögliche Hintergründe seines Verhaltens zu erläutern, genannt werden. Insoweit überwog in diesem konkreten Fall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex liegt somit nicht vor. Aus vergleichbaren Gründen verneint der Ausschuss auch eine Ehrverletzung nach Ziffer 9.